



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 24. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Mittwoch, den 07.02.2018, 18:30 Uhr
in die Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 65 der Kreisstadt Homberg (Efze) mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO sowie § 7 Abs. 2 BauNVO für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns; hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss (VL-12/2018)
2. Aufstellung einer Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 23/4 der Kreisstadt Homberg (Efze) für die „Freiheit“; hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss (VL-13/2018)
3. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 67 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) gem. § 7 BauNVO für einen Teil des Grundstücks Ziegenhainer Straße 9 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss (VL-14/2018)
4. Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile; (VL-17/2018)
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Zeitplan zum Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit analog des § 3 (2) des Baugesetzbuches
5. Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf (VL-59/2017
hier: Entscheidung über den Standort für die Kindertagesstätte 3. Ergänzung)
6. Verschiedenes

Homberg (Efze), 26.01.2018

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 08.02.2018

24. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Mittwoch, 07.02.2018, 18:30 Uhr bis 19:20 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Hilmar Höse
stellv. Ausschussvorsitzender Martin Stöckert
Ausschussmitglied Simone Bressan
Ausschussmitglied Dietmar Groß
Ausschussmitglied Bruno Haßenpflug
Ausschussmitglied Wolfgang Knorr
Ausschussmitglied Günther Koch
Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz
Ausschussmitglied Claudia Ulrich

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Stadtrat Otmar Potstawa

Gäste:

11 Bürgerinnen und Bürger

Schritfführer:

Heinz Ziegler

Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Herrn Stadtrat Potstawa und Herrn Ziegler von der Verwaltung sowie die Zuhörer. Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Er weist darauf hin, dass ab der heutigen Sitzung alle Redebeiträge auf Tonträger aufgezeichnet werden.

Ausschussmitglied Herr Pfalz erhebt Einwände zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 3. Ihm fehlen die Original-Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten. Er sieht sich nicht in der Lage zu beraten und stellt den Antrag auf Absetzung der Tagesordnungspunkte 1 bis 3.

Es gibt keine Gegenrede, damit sind die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 abgesetzt.

Ausschussmitglied Herr Koch stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 5 abzusetzen.

Es gibt keine Gegenrede, damit ist der Tagesordnungspunkt 5 abgesetzt.

1. **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 65 der Kreisstadt Homberg (Efze) mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO sowie § 7 Abs. 2 BauNVO für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns; hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss** VL-12/2018

Abgesetzt.

2. **Aufstellung einer Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 23/4 der Kreisstadt Homberg (Efze) für die „Freiheit“; hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss** VL-13/2018

Abgesetzt.

3. **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 67 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) gem. § 7 BauNVO für einen Teil des Grundstücks Ziegenhainer Straße 9 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss** VL-14/2018

Abgesetzt.

4. Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile;

VL-17/2018

- a) **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über den Zeitplan zum Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit analog des § 3 (2) des Baugesetzbuches**

- a) Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Pfalz und Herr Groß.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 4
Enthaltungen: 1

Damit gibt der Ausschuss keine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung ab.

- b) Zur Sache sprechen Ausschussmitglied Herr Koch und der Ausschussvorsitzende Herr Höse.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 4
Enthaltungen: 1

Damit gibt der Ausschuss keine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung ab.

**5. Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf
hier: Entscheidung über den Standort für die Kindertagesstätte**

**VL-59/2017
3. Ergänzung**

Abgesetzt.

6. Verschiedenes

- a) Herr Pfalz fragt nach, wie es mit der Baumaßnahme auf dem Burgberg weiter geht?
Bürgermeister Dr. Ritz berichtet, wenn die Genehmigung des Haushaltes 2018 durch die Aufsichtsbehörde vorliegt, beginnt die Planung. Planung und Auftragsvergabe werden zügig vorangetrieben, damit der Baubeginn sich nicht verzögert.

Ausschussmitglied Herr Koch beantragt einen Ortstermin auf dem Burgberg. Dabei sind die Öffnungszeiten der Gaststätte zu beachten.

Ausschussmitglied Herr Pfalz ergänzt den Antrag. Der Ausschuss soll sich am Rathaus treffen und über das Wegenetz zum Burgberg gehen, um sich ein Bild von dem Wegezustand zu machen.

Zur Sache sprechen Bürgermeister Dr. Ritz, Ausschussmitglied Herr Koch und Ausschussmitglied Herr Pfalz.

Ortstermin: Montag, 26.03.2018 um 18:00 Uhr, Treffpunkt: Rathaus.

b) Ausschussmitglied Herr Koch trägt folgende Punkte vor:

- Beratung und Beschlussfassung zum Thema Beschlussvorlagen
- Beantwortung von Fragen der Mandatsträger durch die Verwaltung

(Siehe Anlage)

c) Ausschussmitglied Herr Stöckert macht Anmerkungen zum Sitzungsverlauf. Er möchte, dass zukünftig Ergebnisprotokolle von den Sitzungen gefertigt werden.

d) Ausschussmitglied Herr Bressan möchte, dass der Arbeitsaufwand der Verwaltung für die Sitzungen weniger aufwendig ist, wie bei der heutigen Sitzung.

e) Ausschussmitglied Herr Groß möchte wissen, wie der Sachstand zum Einkaufszentrum „Drehscheibe“ ist. Er weist darauf hin, dass Abbrucharbeiten nur noch im Februar möglich sind.

f) Ausschussmitglied Herr Pfalz vermisst die Wertschätzung des Ausschusses durch einige Ausschussmitglieder.

g) Ausschussmitglied Herr Koch spricht zu einigen Beiträgen seiner Vorredner.

h) Ausschussmitglied Herr Knorr möchte Infos zum Sachstand Waldkindergarten.
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass auf den Holzboden ein Bodenbelag eingebaut wird.
Zur Sache spricht Ausschussmitglied Herr Pfalz.

i) Ausschussmitglied Herr Koch möchte, dass geprüft wird, ob die auf dem Gehweg beim Einkaufszentrum Sauer zurzeit beschädigte Straßenlaterne, am Gebäude des Einkaufszentrums Sauer angebracht werden kann.

Beim Wiederaufbau der abgebrochenen Straßenlaterne an der Ecke Basthauptweg/ Kasseler Straße sollten die bisher angebrachten Schilder nicht wieder an der Straßenlaterne angebracht sondern separat aufgestellt werden.

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender

Heinz Ziegler
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-12/2018

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2018
BPUS	05.02.2018
HAFI	06.02.2018
BPUS	07.02.2018
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2018

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 65 der Kreisstadt Homberg (Efze) mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO sowie § 7 Abs. 2 BauNVO für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns;

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 04. Dezember 2017 bis einschl. 08. Januar 2018 wurden keine Anregungen und Bedenken von Bürgern vorgetragen.

35 Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. November 2017 aufgefordert ihre Stellungnahme bis zum 08. Januar 2018 vorzulegen. 17 Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Frist geantwortet. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die eine Abwägung erforderlich machen.

Das Ergebnis des Planungsbüros zu den abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie ein Abgrenzungsplan sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.
Es wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 18-01-15-Ergebnis-Offenlage-Homberg-Vergnügungstätten-B-Pläne
2. Anlage Abgrenzungsplan B-Plan Nr. 65

Stadt Homberg (Efze)**Bebauungsplan Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“****Änderung Nr. 3 zum Bauungsplan Nr. 23/4 „Die Freiheit“****Bebauungsplan Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“**

Stand: 15. Januar 2018

Behandlung der Anregungen aus Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - Ergebnis der Offenlage -

Nr.	Beteiligte	Anregung/Hinweis	Keine Anregung/Hinweis	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange						
	Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) Abt. II/4 -Verkehrsbehörde-			X		
1.	Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)		X		21.12.2017	
2.	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung bei der Industrie- und Handelskammer		X		05.01.2018	
3.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 - Wasser- und Bodenschutz		X		04.12.2017	
4.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 - Brand- und Katastrophenschutz		X		04.12.2017	
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 53 - Gesundheitsamt			X		
5.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung		X		05.12.2017	
6.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung		X		06.12.2017	
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises Jugend, Familie und Sport			X		
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises Schulen- und Erwachsenenbildung			X		
7.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32.5.1 - Straßenverkehrsbehörde		X		13.12.2017	
8.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Bauaufsicht- und Naturschutz		X		13.12.2017	
9.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg Baudenkmäler		X		14.12.2017	

Bebauungspläne Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“, Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“ sowie die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23/4 „Die Freiheit“
 – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Beteiligte	Anregung/Hinweis	Keine Anregung/Hinweis	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
10.	Regierungspräsidium Kassel Dezernat 21/2		X		02.01.2018	
	Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf			X		
11.	Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald		X		11.12.2017	
	Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld			X		
	Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern			X		
	Magistrat der Stadt Borken (Hessen)			X		
	Magistrat der Stadt Felsberg			X		
	Magistrat der Stadt Schwarzenborn			X		
	Botanische Vereinigung f. Naturschutz in Hessen e.V.			X		
	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.			X		
	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V.			X		
	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.			X		
	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.			X		
	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.			X		
	Avacon Netz GmbH			X		
12.	Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V.		X		05.12.2017	
	EnergieNetz Mitte GmbH			X		
13.	kgb Kraftstrombezugsgenossenschaft eG		X		06.10.2017	
14.	Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH		X		08.12.2017	
15.	TenneT TSO GmbH		X		05.12.2017	
16.	Unitymedia Hessen GmbH & Co KG		X		17.10.2017	
17.	Wasserverband-Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg		X		06.12.2017	

Nr.	Beteiligte	Anregung/Hinweis	Keine Anregung/Hinweis	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
-----	------------	------------------	------------------------	---------------------	----------------------------	-------

Private Stellungnahmen						
	- Keine -					

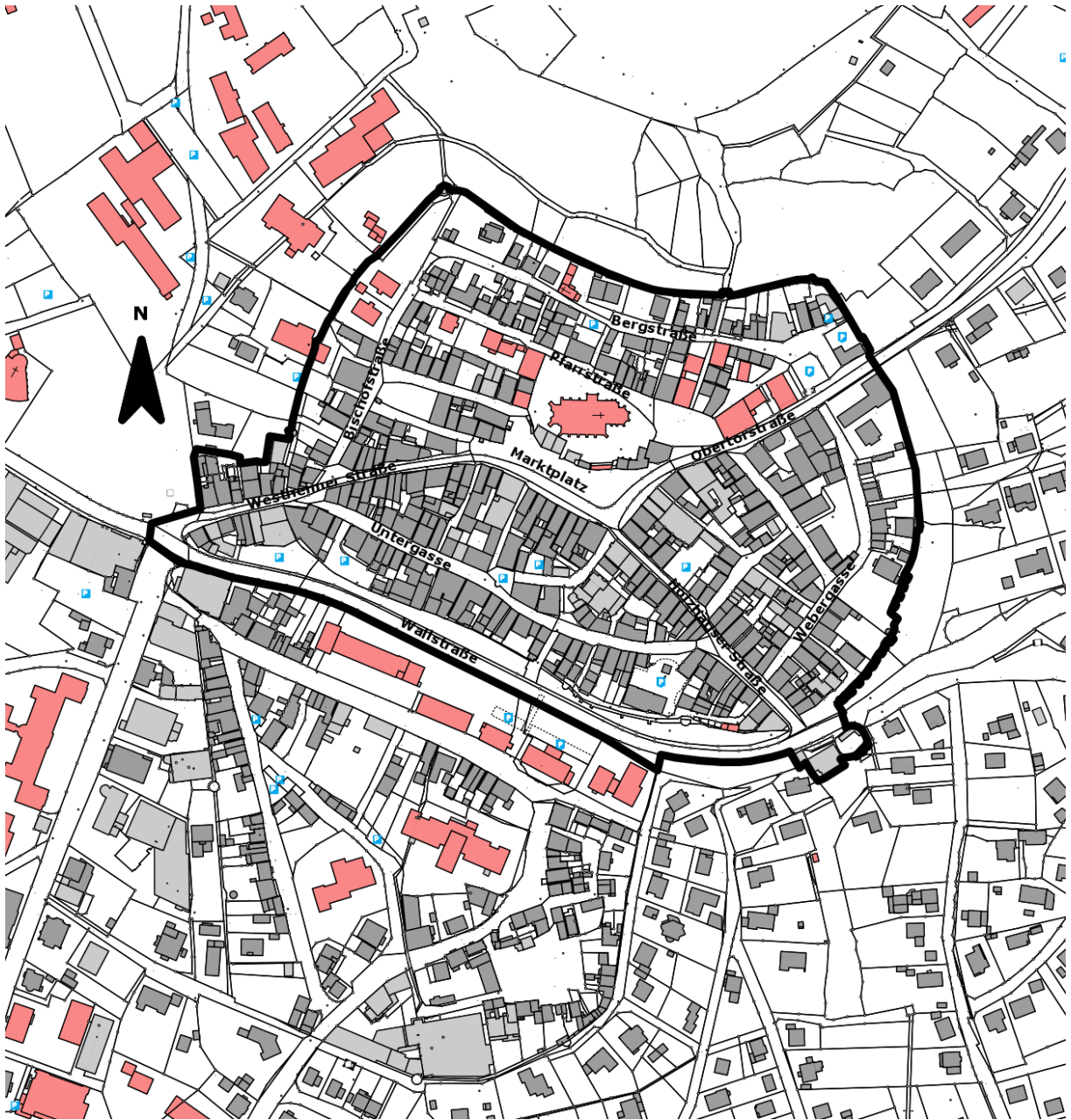
35 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. November 2017 gem. § 4 (2) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen 35 Trägern öffentlicher Belange haben 17 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Hinweis: Die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“, Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“ sowie zu der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23/4 „Die Freiheit“ wurden gemeinsam eingeholt. Einige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben für alle drei Bebauungsplanverfahren eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und beziehen sich entsprechend auf alle drei Bebauungspläne.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben, die eine Abwägung erforderlich machen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lagen die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“, Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“ sowie die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23/4 „Die Freiheit“ der Stadt Homberg (Efze) nach Bekanntmachung am 23. November 2017 in der Zeit vom 04. Dezember 2017 bis einschließlich 08. **Januar** 2018 in der Bauverwaltung der Stadt Homberg (Efze), Obertorstraße 1, 1. OG zur Einsicht für jedermann aus.

Es gab keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit.



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-13/2018

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2018
BPUS	05.02.2018
HAFI	06.02.2018
BPUS	07.02.2018
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2018

Aufstellung einer Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 23/4 der Kreisstadt Homberg (Efze) für die „Freiheit“;

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 04. Dezember 2017 bis einschl. 08. Januar 2018 wurden keine Anregungen und Bedenken von Bürgern vorgetragen.

35 Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. November 2017 aufgefordert ihre Stellungnahme bis zum 08. Januar 2018 vorzulegen. 17 Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Frist geantwortet. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die eine Abwägung erforderlich machen.

Das Ergebnis des Planungsbüros zu den abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie ein Abgrenzungsplan sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 18-01-15-Ergebnis-Offenlage-Homberg-Vergnügungstätten-B-Pläne
2. Anlage Abgrenzungsplan B-Plan Nr. 23-4-3

Stadt Homberg (Efze)**Bebauungsplan Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“****Änderung Nr. 3 zum Bauungsplan Nr. 23/4 „Die Freiheit“****Bebauungsplan Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“**

Stand: 15. Januar 2018

Behandlung der Anregungen aus Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - Ergebnis der Offenlage -

Nr.	Beteiligte	Anregung/Hinweis	Keine Anregung/Hinweis	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange						
	Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) Abt. II/4 -Verkehrsbehörde-			X		
1.	Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)		X		21.12.2017	
2.	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung bei der Industrie- und Handelskammer		X		05.01.2018	
3.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 - Wasser- und Bodenschutz		X		04.12.2017	
4.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 - Brand- und Katastrophenschutz		X		04.12.2017	
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 53 - Gesundheitsamt			X		
5.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung		X		05.12.2017	
6.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung		X		06.12.2017	
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises Jugend, Familie und Sport			X		
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises Schulen- und Erwachsenenbildung			X		
7.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32.5.1 - Straßenverkehrsbehörde		X		13.12.2017	
8.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Bauaufsicht- und Naturschutz		X		13.12.2017	
9.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg Baudenkmäler		X		14.12.2017	

Bebauungspläne Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“, Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“ sowie die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23/4 „Die Freiheit“
 – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Beteiligte	Anregung/Hinweis	Keine Anregung/Hinweis	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
10.	Regierungspräsidium Kassel Dezernat 21/2		X		02.01.2018	
	Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf			X		
11.	Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald		X		11.12.2017	
	Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld			X		
	Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern			X		
	Magistrat der Stadt Borken (Hessen)			X		
	Magistrat der Stadt Felsberg			X		
	Magistrat der Stadt Schwarzenborn			X		
	Botanische Vereinigung f. Naturschutz in Hessen e.V.			X		
	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.			X		
	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V.			X		
	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.			X		
	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.			X		
	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.			X		
	Avacon Netz GmbH			X		
12.	Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V.		X		05.12.2017	
	EnergieNetz Mitte GmbH			X		
13.	kgb Kraftstrombezugsgenossenschaft eG		X		06.10.2017	
14.	Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH		X		08.12.2017	
15.	TenneT TSO GmbH		X		05.12.2017	
16.	Unitymedia Hessen GmbH & Co KG		X		17.10.2017	
17.	Wasserverband-Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg		X		06.12.2017	

Nr.	Beteiligte	Anregung/Hinweis	Keine Anregung/Hinweis	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
-----	------------	------------------	------------------------	---------------------	----------------------------	-------

Private Stellungnahmen						
	- Keine -					

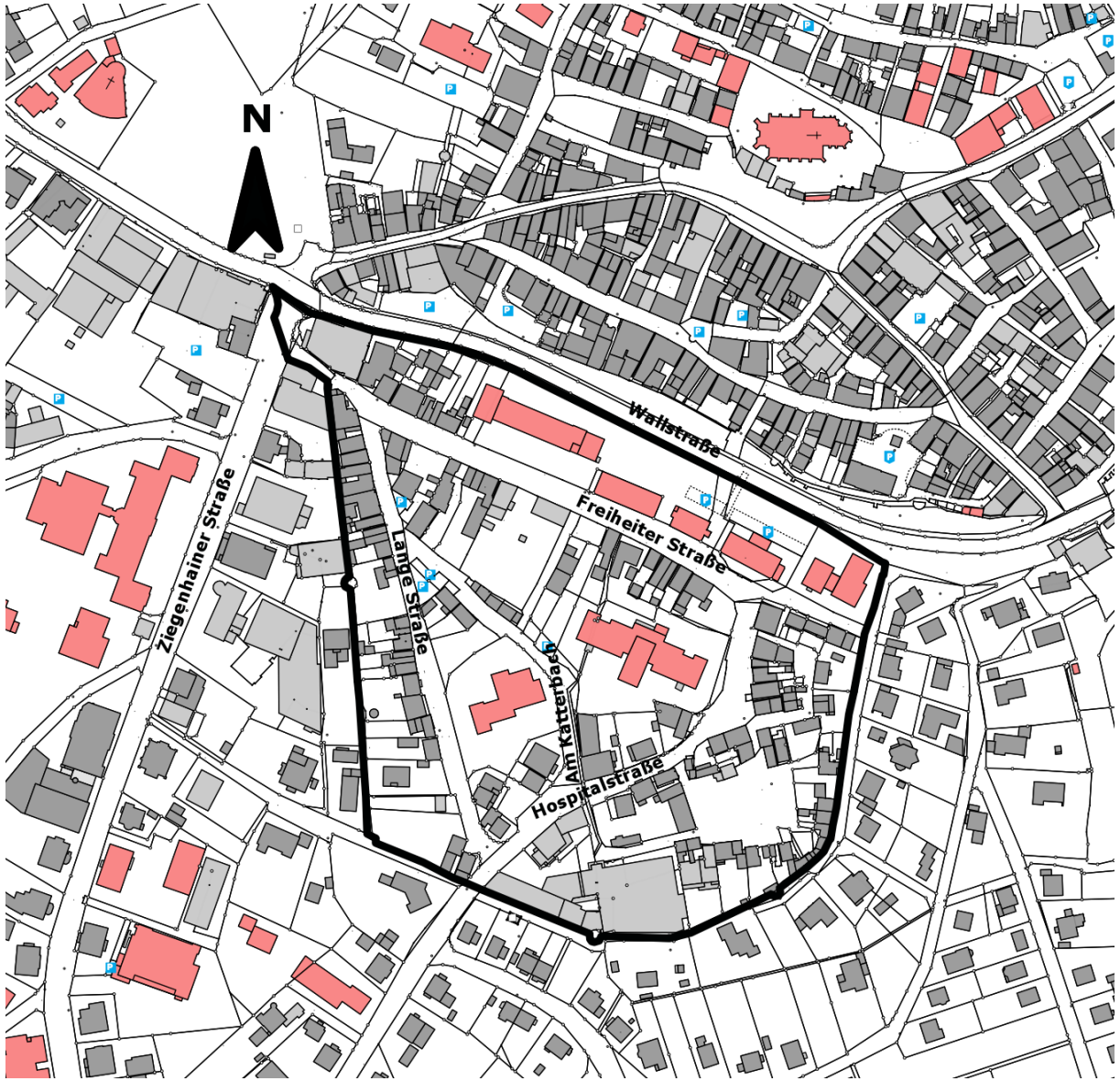
35 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. November 2017 gem. § 4 (2) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen 35 Trägern öffentlicher Belange haben 17 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Hinweis: Die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“, Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“ sowie zu der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23/4 „Die Freiheit“ wurden gemeinsam eingeholt. Einige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben für alle drei Bebauungsplanverfahren eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und beziehen sich entsprechend auf alle drei Bebauungspläne.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben, die eine Abwägung erforderlich machen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lagen die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“, Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“ sowie die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23/4 „Die Freiheit“ der Stadt Homberg (Efze) nach Bekanntmachung am 23. November 2017 in der Zeit vom 04. Dezember 2017 bis einschließlich 08. **Januar** 2018 in der Bauverwaltung der Stadt Homberg (Efze), Obertorstraße 1, 1. OG zur Einsicht für jedermann aus.

Es gab keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit.



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-14/2018

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2018
BPUS	05.02.2018
HAFI	06.02.2018
BPUS	07.02.2018
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2018

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 67 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) gem. § 7 BauNVO für einen Teil des Grundstücks Ziegenhainer Straße 9 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 04. Dezember 2017 bis einschl. 08. Januar 2018 wurden keine Anregungen und Bedenken von Bürgern vorgetragen.

35 Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. November 2017 aufgefordert ihre Stellungnahme bis zum 08. Januar 2018 vorzulegen. 17 Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Frist geantwortet. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die eine Abwägung erforderlich machen.

Das Ergebnis des Planungsbüros zu den abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie ein Abgrenzungsplan sind als Anlagen beigelegt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.
Es wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 18-01-15-Ergebnis-Offenlage-Homberg-Vergnügungstätten-B-Pläne
2. Anlage Abgrenzungsplan B-Plan Nr. 67

Stadt Homberg (Efze)**Bebauungsplan Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“****Änderung Nr. 3 zum Bauungsplan Nr. 23/4 „Die Freiheit“****Bebauungsplan Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“**

Stand: 15. Januar 2018

Behandlung der Anregungen aus Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - Ergebnis der Offenlage -

Nr.	Beteiligte	Anregung/Hinweis	Keine Anregung/Hinweis	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange						
	Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) Abt. II/4 -Verkehrsbehörde-			X		
1.	Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)		X		21.12.2017	
2.	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung bei der Industrie- und Handelskammer		X		05.01.2018	
3.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 - Wasser- und Bodenschutz		X		04.12.2017	
4.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 - Brand- und Katastrophenschutz		X		04.12.2017	
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 53 - Gesundheitsamt			X		
5.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung		X		05.12.2017	
6.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung		X		06.12.2017	
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises Jugend, Familie und Sport			X		
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises Schulen- und Erwachsenenbildung			X		
7.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32.5.1 - Straßenverkehrsbehörde		X		13.12.2017	
8.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Bauaufsicht- und Naturschutz		X		13.12.2017	
9.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg Baudenkmäler		X		14.12.2017	

Bebauungspläne Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“, Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“ sowie die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23/4 „Die Freiheit“
 – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Beteiligte	Anregung/Hinweis	Keine Anregung/Hinweis	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
10.	Regierungspräsidium Kassel Dezernat 21/2		X		02.01.2018	
	Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf			X		
11.	Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald		X		11.12.2017	
	Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld			X		
	Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern			X		
	Magistrat der Stadt Borken (Hessen)			X		
	Magistrat der Stadt Felsberg			X		
	Magistrat der Stadt Schwarzenborn			X		
	Botanische Vereinigung f. Naturschutz in Hessen e.V.			X		
	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.			X		
	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V.			X		
	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.			X		
	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.			X		
	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.			X		
	Avacon Netz GmbH			X		
12.	Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V.		X		05.12.2017	
	EnergieNetz Mitte GmbH			X		
13.	kgb Kraftstrombezugsgenossenschaft eG		X		06.10.2017	
14.	Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH		X		08.12.2017	
15.	TenneT TSO GmbH		X		05.12.2017	
16.	Unitymedia Hessen GmbH & Co KG		X		17.10.2017	
17.	Wasserverband-Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg		X		06.12.2017	

Nr.	Beteiligte	Anregung/Hinweis	Keine Anregung/Hinweis	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
-----	------------	------------------	------------------------	---------------------	----------------------------	-------

Private Stellungnahmen						
	- Keine -					

35 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. November 2017 gem. § 4 (2) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen 35 Trägern öffentlicher Belange haben 17 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Hinweis: Die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“, Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“ sowie zu der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23/4 „Die Freiheit“ wurden gemeinsam eingeholt. Einige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben für alle drei Bebauungsplanverfahren eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und beziehen sich entsprechend auf alle drei Bebauungspläne.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben, die eine Abwägung erforderlich machen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lagen die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 65 „Vergnügungsstätten Altstadt“, Nr. 67 „Vergnügungsstätte Ziegenhainer Straße“ sowie die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23/4 „Die Freiheit“ der Stadt Homberg (Efze) nach Bekanntmachung am 23. November 2017 in der Zeit vom 04. Dezember 2017 bis einschließlich 08. **Januar** 2018 in der Bauverwaltung der Stadt Homberg (Efze), Obertorstraße 1, 1. OG zur Einsicht für jedermann aus.

Es gab keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit.



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-17/2018

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2018
BPUS	05.02.2018
HAFI	06.02.2018
BPUS	07.02.2018
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2018

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile;

- a) **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über den Zeitplan zum Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit analog des § 3 (2) des Baugesetzbuches**

a) Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 10 vom 29.01.2015 den Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung beauftragt zu beraten, ob Homberg eine Baumschutzsatzung braucht. Der Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 02.03.2015, 02.04.2015, 02.11.2015, 29.05.2017, 26.06.2017, 04.09.2017, 16.10.2017, 06.11.2017 und 11.12.2017 beraten.

Zwischenzeitlich liegt ein abgestimmter Satzungsentwurf vor und in der Sitzung am 11.12.2017 wurde der Vorschlag für einen Zeitplan zum weiteren Vorgehen vom Ausschuss beschlossen. Der Zeitplan, der Satzungsentwurf und ein „Erläuterungsflyer“ zum Satzungsentwurf sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Zu a):

Der Entwurf der vorliegenden Satzung über geschützte Landschaftsbereiche für die Kreisstadt Homberg (Efze) wird als Grundlage für das weitere Satzungsverfahren beschlossen.

Zu b:

Es soll ein Beteiligungsverfahren analog der Bestimmungen des § 3 und § 4 Baugesetzbuch durchgeführt und den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Satzungsentwurf gegeben werden. Grundlage ist der vorgelegte Zeitplan.

Anlage(n):

1. Anlage Zeitplan zur Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile, Keller, 2017-12-12
2. Baumschutzsatzung
3. Flyer Baumschutzsatzung, Pankratz, 2018-01-24

Zeitplan zur Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

Mögliches weiteres Vorgehen	
<u>Wenn die Satzung weiterverfolgt werden soll:</u>	
Die erste Stadtverordnetensitzung in 2018 findet am 15.02.2018 statt	
Beschluss des Ausschusses über einen ersten Entwurf und Beschlussempfehlung über ein Beteiligungsverfahren der wichtigsten TÖB's u. der Öffentlichkeit mit einem Flyer zur Erläuterung des Satzungsentwurfs analog der Bauleitplanung gem. § 3 und § 4 Baugesetzbuch (einstufiges Verfahren)	12.02.2018
Stavobeschluss über Entwurf und Beteiligung der TÖB's und der Öffentlichkeit mit Erläuterungen zur Satzung	15.02.2018
Bekanntmachung der Beteiligung der TÖB's und der Öffentlichkeit	22.02.2018
Beteiligungsverfahren	05.03.2018 bis 05.04.2018
Beratung des Ergebnisses der Trägerbeteiligung im Magistrat mit Abwägungsvorschlag und Satzungsbeschluss	19.04.2018
Beratung im Bauausschuss mit Beschlussempfehlung über die Satzung	23.04.2018
Stavobeschluss über Abwägung und Satzungsbeschluss	26.04.2018
Alternativ Ausschüsse und Stavo im Juni: Bauausschuss 11.06.18 und Stavo 14.06.18	

Entwurf

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

Stand: 23.01.2018

§ 1 Ziele und Zweck

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände (Bäume) der Kreisstadt Homberg (Efze), weil diese zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Weiter ist Zweck, auch im Sinne der Klimaschutzziele der Kreisstadt Homberg (Efze), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Kreisstadt Homberg (Efze) in Verbindung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit den sich daraus resultierenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 Abs. 2 umschriebenen Gebiete werden alle nachstehend aufgeführte Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen), zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützt sind Bäume, die einem Stammumfang von mindestens 80 cm in 100 cm über dem Erdboden haben.

3. Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 80 cm beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen und wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, so zusammengewachsen sind, dass sich die Kronenbereiche berühren.
4. Nicht geschützt sind Obstgehölze mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.
5. Schutzgegenstände im Sinne der §§ 21 - 27 HENatG (Hess. Naturschutzgesetz) sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich mindestens 150 cm nach allen Seiten),
 - d) Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und lichtundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, somit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.
4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat die auf seinen Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Gehölze zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden oder die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten anordnen.
3. Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Kreisstadt Homberg (Efze) einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 6 Ausnahmen

1. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil ein anderes wertvolles Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 7 Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung zur Erreichung einer Ausnahme ist bei der Kreisstadt Homberg (Efze) formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan / eine Skizze und Fotos mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (in § 3 festgelegten Landschaftsbestandteile). Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann bei der Bauverwaltung der Stadt Homberg einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.
2. Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i. S. d. § 2 HDSchG (Hess. Denkmalschutzgesetz) sind, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
3. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.
4. Geht vom Grünbestand eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 8 Genehmigungsversagung

1. Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
2. Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 - a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt,
 - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
3. Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Die Regelung des § 6 (Ausnahmen) ist abschließend.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wer geschützte Grünbestände als Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung oder ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet im Sinne der Abs. 3 - 7 Ersatz zu leisten. Ausgenommen hiervon sind erteilte Ausnahmen nach § 6 Ziffer 2 a dieser Satzung
2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet im Sinne der Abs. 3 - 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten verlangen kann.
3. Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. Für die Beseitigung eines geschützten Baumes ist eine Ersatzpflanzung wie folgt vorzunehmen:
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mit mindestens 80 cm sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen.
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 100 cm ist für jeden zusätzlichen Stammumfang von mindestens 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
4. Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
5. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Kreisstadt Homberg (Efze) durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens zwei Jahre nach dem Pflanztag noch lebt.
7. Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine satzungsgemäße Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Grünbestand sowie für Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
8. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzung erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b i. V. m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HAGBNatSchG (Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Grünbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Antragspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Grünbestände macht,
 - c) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Satzungsverstößen der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil ein anderes wertvolles Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 7 GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1. Die Genehmigung zur Erreichung einer Ausnahme ist bei der Kreisstadt Homberg (Efze) formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan / eine Skizze und Fotos mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (in § 3 festgelegten Landschaftsbestandteile). Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann bei der Bauverwaltung der Stadt Homberg einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.
2. Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i. S. d. § 2 HDSchG (Hess. Denkmalschutzgesetz) sind, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
3. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

4. Geht vom Grünbestand eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 8 GENEHMIGUNGSVERSAGUNG

1. Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
2. Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 - a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt,
 - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
3. Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Die Regelung des § 6 (Ausnahmen) ist abschließend.

§ 9 ERSATZPFLANZUNGEN, AUSGLEICHZAHLUNGEN

1. Wer geschützte Grünbestände als Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung oder ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet im Sinne der Abs.

3 - 7 Ersatz zu leisten. Ausgenommen hiervon sind erteilte Ausnahmen nach § 6 Ziffer 2 a dieser Satzung

2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet im Sinne der Abs. 3 - 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten verlangen kann.
3. Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. Für die Beseitigung eines geschützten Baumes ist eine Ersatzpflanzung wie folgt vorzunehmen:
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mit mindestens 80 cm sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 100 cm ist für jeden zusätzlichen Stammumfang von mindestens 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
4. Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
5. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Kreisstadt Homberg (Efze) durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens zwei Jahre nach dem Pflanztag noch lebt.
7. Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eine Ausgleichszahlung

gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine satzungsgemäße Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Grünbestand sowie für Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

8. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzung erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

§ 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b i. V. m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HAGBNatSchG (Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Grünbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Antragspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Grünbestände macht,
 - c) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Satzungsverstößen der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Magistrat der
Reformationsstadt Homberg (Efze)
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises
Fachbereich: Bauleitplanung/Klimaschutz**

Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Telefon: 05681 994 0
Telefax: 05681 994 299

E-Mail: info@homberg-efze.de

Redaktion
Fachbereich Bauleitplanung/Klimaschutz

Gestaltung
Helene Pankratz

Fotos
Helene Pankratz

- Entwurf -

Schutz und Erhalt von BÄUMEN

Erläuterungen zur Satzung über
geschützte Landschaftsbestandteile
der Stadt Homberg (Efze)



RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die Stadtverordnetenversammlung hat die in diesem Faltblatt erläuterte Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in ihrer Sitzung am ... beschlossen und am ... veröffentlicht. Seitdem ist sie Bestandteil des Ortsrechtes der Stadt Homberg (Efze) und für jeden Grundstückseigentümer verpflichtend.

WELCHE BÄUME SOLLEN GESCHÜTZT WERDEN?



Mit der Satzung für geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) wird der Baumbestand im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Homberg (Efze) unter Schutz gestellt.

Die Satzung gilt dort für **alle Bäume** mit **einem Stammumfang von mindestens 80 cm**. Gemessen jeweils in **100 cm Höhe vom Erdboden** aus!

Teilt sich der Stamm unterhalb, ist der Umfang unmittelbar an der Teilungsstelle zu messen.

Bei mehrstämmigen Bäumen muss mindestens ein Stämmeling mehr als 40 cm haben.

WELCHE BÄUME SIND NICHT GESCHÜTZT?

Nicht geschützt sind Obstbaumarten mit der Ausnahme von: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.

WAS BEDEUTET „BÄUME SCHÜTZEN UND ERHALTEN“?

Viele Bäume sind über mehrere Jahrzehnte gewachsen und prägen das Stadtbild. Um diese und das Stadtbild zu erhalten, sollten viele Bäume möglichst lange geschützt werden. Ist die Fällung eines Baumes unumgänglich, muss der Verlust möglichst auf dem gleichen Grundstück ersetzt werden. Hierbei gilt es die Kriterien für die Ersatzpflanzung zu beachten. In Ausnahmefällen ist dies auch auf anderen Grundstücken durchführbar oder es kann auch eine Ausgleichszahlung geleistet werden.

WIE KÖNNEN SIE BÄUME SCHÜTZEN?

Bäume sind im Gleichgewicht. Und zwar oberirdisch und unterirdisch. Deshalb sind Schnittmaßnahmen auf das Notwendigste zu beschränken. Eingriffe im Traufbereich sind möglichst zu vermeiden.

WENN SIE EINEN BAUM FÄLLEN WOLLEN

Aufgrund unterschiedlicher Sachzwänge kann es innerhalb des Stadtgebiets vorkommen, dass auch geschützte Bäume beschnitten oder sogar gefällt werden müssen. Es gibt hierfür viele mögliche Gründe, beispielsweise:

- ein Baum ist krank,
- ein Baum verdunkelt erheblich Ihre Wohnräume,
- Sie haben ein Baugrundstück erworben, wollen dort bauen und auf der Baufläche stehen Bäume,
- ein Baum gefährdet die Verkehrssicherheit in Ihrer Straße,
- das Wurzelwerk eines Baumes löst Bauschäden an Ihrem Haus aus.

In solchen oder ähnlichen Fällen gehen Sie bitte nicht eigenmächtig vor, sondern stellen vorher einen formlosen Antrag auf Fällgenehmigung:

Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)
Fachbereich Bauleitplanung/Klimaschutz
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

Anschließend wird geprüft, ob im vorliegenden Einzelfall eine Fällgenehmigung erteilt werden kann und welche Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

WIE SOLL DER ANTRAG AUSSEHEN?

Der Genehmigungsantrag kann formlos, muss aber schriftlich gestellt werden.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Anschrift des Grundstücks, auf dem sich der oder die Bäume befinden
- Lageplan/ Skizze und Fotos wo auf dem Grundstück der oder die Bäume stehen
- Anzahl und Art der Bäume, die Sie fällen oder beschneiden möchten,
- eine kurze Begründung, warum Sie die Bäume fällen möchten

Nach Prüfung der Unterlagen werden Sie schnellstmöglichst kontaktiert. Gegebenenfalls ist ein Besichtigungstermin vor Ort notwendig.

Wenn Sie Beratungsbedarf oder Fragen haben, ist Ihr Ansprechpartner: Alwin Dilcher

Rathausstraße 1
34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 994-246
Telefax 05681 994-149
E-Mail: alwin.dilcher@homberg-efze.de



Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

§ 1 ZIELE UND ZWECK

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände (Bäume) der Kreisstadt Homberg (Efze), weil diese zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Weiter ist Zweck, auch im Sinne der Klimaschutzziele der Kreisstadt Homberg (Efze), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Kreisstadt Homberg (Efze) in Verbindung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den sich daraus resultierenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 Abs. 2 umschriebenen Gebiete werden alle nachstehend aufgeführte Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen), zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Geschützt sind Bäume, die einem Stammumfang von mindestens 80 cm in 100 cm über dem Erdboden haben.
2. Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 80 cm beträgt und wenn

mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen und wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, so zusammengewachsen sind, dass sich die Kronenbereiche berühren.

3. Nicht geschützt sind Obstgehölze mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.
4. Schutzgegenstände im Sinne der §§ 21 - 27 HENatG (Hess. Naturschutzgesetz) sind hiervon ausgenommen.

§ 4 VERBOTENE HANDLUNGEN

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich mindestens 150 cm nach allen Seiten),
 - d) Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und lichtundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, somit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,

- b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - e) die Herstellung des Lichttraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.
4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 5 SCHUTZ- UND PFLEGEMASSNAHMEN

1. Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat die auf seinen Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Gehölze zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden oder die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten anordnen.
3. Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Kreisstadt Homberg (Efze) einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 6 AUSNAHMEN

1. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-59/2017 3. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2018
BPUS	05.02.2018
HAFI	06.02.2018
BPUS	07.02.2018
KJSI	14.02.2018
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2018

Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf hier: Entscheidung über den Standort für die Kindertagesstätte

a) Erläuterung:

Zum aktuellen Sachstand:

Als Ergebnis der Bearbeitung und Beurteilung der am 15.03.2017 eingereichten Petition zum Erhalt des derzeitigen Kindergartenstandortes wurde dem Ortsbeirat Mardorf mit Schreiben vom 02.01.2018 seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mitgeteilt, dass alle am Verfahren beteiligten Behörden zu der gleichlautenden Einschätzung gelangt sind, dass eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Kindergartens am derzeitigen Standort unter Berücksichtigung des § 15 BauNVO nicht erteilt werden kann.

Die Verwaltung der Stadt Homberg (Efze) hatte sich zwischenzeitlich um mögliche Alternativgrundstücke bemüht. Der Ortsbeirat und Mardorfer Bürger hatten dazu Vorschläge eingebracht. Derzeit liegen der Verwaltung 4 Alternativgrundstücke vor:

- 1) Gem. Mardorf, Flur 8, Flurstück 246/54 (Teilstück), Eigentümer Cord Kroeschell
- 2) Gem. Mardorf, Flur 8, Flurstück 50 (Teilstück), Eigentümer Volker Reimann
- 3) Gem. Mardorf, Flur 6, Flurstück 12/6 (Teilstück), Eigentümer Ulrich Krug
- 4) Gem. Mardorf, Flur 8, Flurstück 49/17 (Teilstück), Eigentümer Thea und Joachim Huhndorf

Das Immissionsschutzgutachten vom 07.11.2016 deckt alle Grundstücke ab und besitzt noch Gültigkeit. Aufgrund der neuen Grundstücksdiskussion ist der Gutachter jedoch beauftragt, die einzelnen Grundstücke konkret zu beurteilen. Diese Ergänzung zum Gutachten liegt noch nicht vor.

Am 22.01.2018 fand ein Gespräch mit Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Kaufmann, Herrn Horn (Leiter Bauaufsichtsamt), Herrn Bürgermeister Dr. Ritz und Verwaltungsmitarbeitern statt, bei dem auf die einzelnen Grundstücke eingegangen wurde. Grundsätzlich wird das Bauaufsichtsamt die untere Grenze der Genehmigungs-Richtwerte ansetzen (Geruchsimmissionswert von 15 % der Jahresstunden). Nach Einschätzung des Schwalm-Eder-Kreises ist das Grundstück 49/17 (Huhndorf) aufgrund der derzeit vorliegenden Bemessungswerte fraglich. Aus städtebaulicher Sicht wären die Grundstücke 246/54 (Kroeschell) und 50 (Reimann) den anderen vorzuziehen. Für

alle Alternativflächen ist ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Bauaufsicht würde, wenn die Immissionsschutzgrenzwerte eingehalten werden, für alle Alternativgrundstücke eine Genehmigung in Aussicht stellen. Sobald die Ergänzung zum Gutachten vorliegt, wird eine weitere Abstimmung mit der Bauaufsicht erfolgen.

Kurzfristig wurde ein weiteres Alternativgrundstück der Verwaltung genannt:

5) Gem. Homberg, Flur 1, Flurstück 11/16, Eigentümer Wilhelm Schneider, Korbach

Dieses Grundstück bedarf keiner Beurteilung hinsichtlich Immissionsschutzgrenzwerten und ist über eine Änderung des B-Planes im vereinfachten Verfahren möglich. Die Bauaufsichtsbehörde sieht in der Genehmigung keine Hindernisse.

Am 08. Februar wird eine Bürgerversammlung im DGH Mardorf stattfinden, wo u. a. auch zum Thema Standort Kindertagesstätte ausführlich berichtet und die Alternativflächen noch einmal zur Diskussion gestellt werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Leitfaden zur Veräußerung und zum Ankauf städtischer Liegenschaften.

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Bau einer 3-gruppigen Kindertagesstätte in Mardorf wird beschlossen. Als Standort wird festgelegt:

Anlage(n):

1. Anlage Lageplan mögliche Standorte Kita Mardorf-Strak-2018-01-26
2. Anlage Lageplan Alternativ Standort - Schneider Areal - Strak-2018-01-26



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

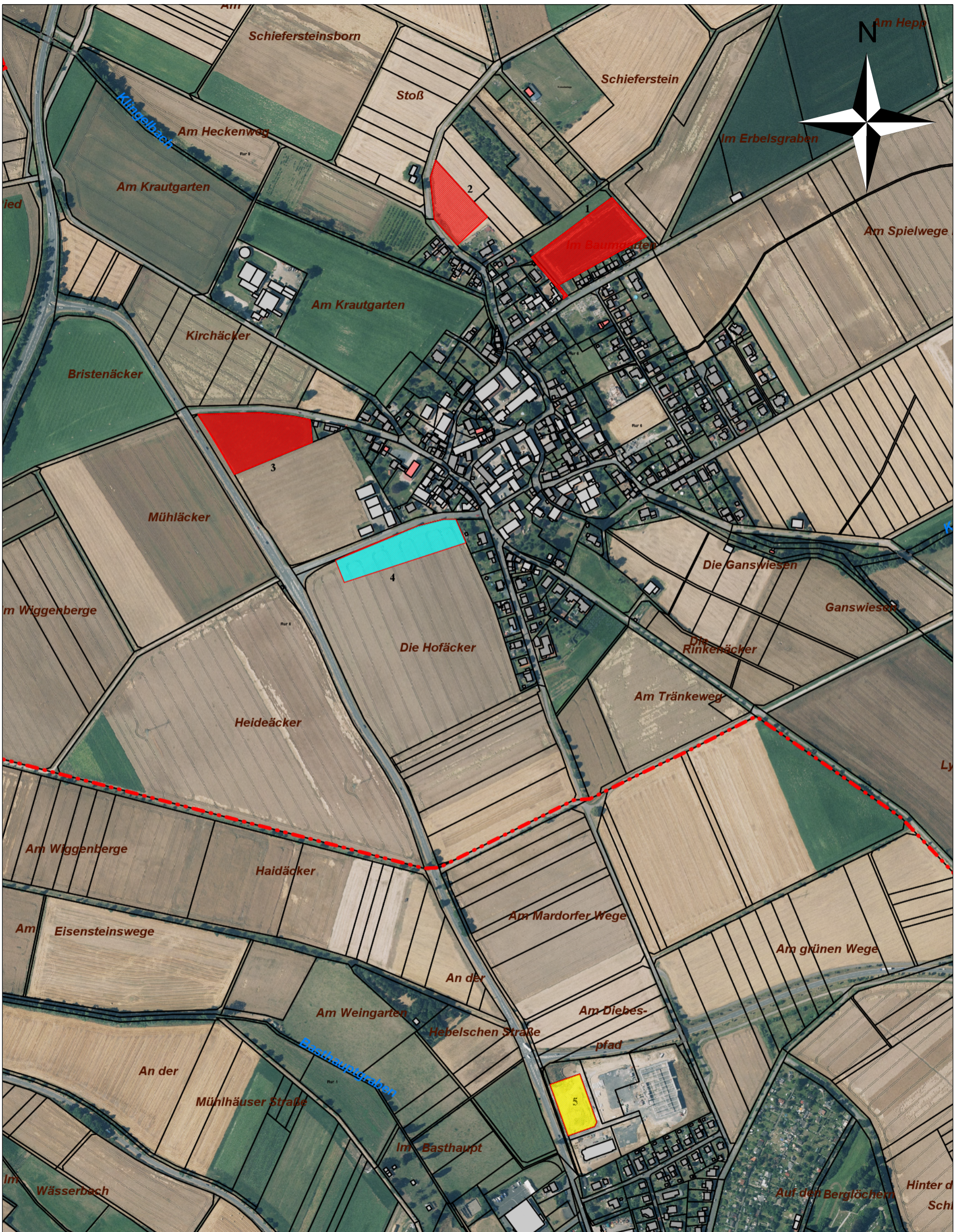
Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 26.01.2018

Mögliche Standorte zur Errichtung eines
 Kindergartens im Stadtteil Mardorf

Übersichtsplan - Luftbild



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:5.000
 Bearbeiter: Herr Strak
 Datum: 26.01.2018

Alternativ-Standort - Schneider Areal Nordumgehung

Übersichtsplan - Luftbild

Ausschussmitglied Herr Koch zu den Tagesordnungspunkten 6 a und b

2. Ich beantrage den folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:

Beratung und Beschlussfassung zum Thema Beschlussvorlagen

Hier insbesondere:

- *Wer hat die Beschlussvorlage erfasst?
Nennung des Verfassers (in lesbarer Form)*
- *Wer hat den Auftrag für die Beschlussvorlage erteilt?*
- *Wer ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Beschlussvorlage*

3. Ich beantrage den folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:

Beantwortung von Fragen der Mandatsträger durch die Verwaltung

- Verfasser nennen
- Fragen richtig und vollständig beantworten

4. Ich beantrage

***Ortstermin des Bauausschusses auf dem Burgberg – bitte
Öffnungszeiten der Gaststätte beachten!***